

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Bauplatzvergabe der Gemeinde Starzach

Im Rahmen der Bauplatzvergabe werden verschiedene Nachweise von Ihnen benötigt, die im Folgenden nochmals konkretisiert werden.

A. Nachweis einer Schwangerschaft

„Eine zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist bestehende Schwangerschaft kann als Kind berücksichtigt werden, sofern ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem ausschließlich das Bestehen einer Schwangerschaft sowie der voraussichtliche Entbindungstermin hervorgehen. Weitere medizinische Angaben, insbesondere Diagnosen oder Gesundheitsdaten, sind unzulässig und werden nicht verarbeitet.

Das Attest wird nach Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Bestandskraft der Vergabeentscheidung, datenschutzgerecht vernichtet.“

B. Nachweis der Erwerbstätigkeit

Der Nachweis der Erwerbstätigkeit erfolgt durch eine formlose Arbeitgeberbescheinigung oder bei Selbstständigen durch geeignete Eigenerklärung in Verbindung mit einem geeigneten Tätigkeitsnachweis (z. B. Gewerbeanmeldung).

Die Bescheinigung darf ausschließlich Angaben enthalten über:

- Name der beschäftigten Person,
- Art der Tätigkeit (unselbstständig / selbstständig),
- Beschäftigungsort (Gemeinde Starzach),
- Beginn der Tätigkeit.

Angaben zur Vergütung, Arbeitszeit, Vertragsinhalten oder sonstige personenbezogene Detailinformationen sind weder vorzulegen noch werden sie berücksichtigt

C. Nachweis Behinderung / Pflegegrad

Als Nachweis genügt die Vorlage eines geeigneten amtlichen Dokuments (z. B. Schwerbehindertenausweis oder Bescheid der Pflegekasse), aus dem ausschließlich der Grad der Behinderung bzw. der Pflegegrad ersichtlich ist.

Nicht vorzulegen sind medizinische Gutachten, Diagnosen oder sonstige Gesundheitsunterlagen.

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Punkteermittlung und unterliegt erhöhten Schutzmaßnahmen gemäß Art. 9 DSGVO.

D. Finanzierungsnachweis

Vor Abschluss des Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens gesichert ist. Die Offenlegung von Eigenkapitalnachweisen, Kontoauszügen, Vermögensübersichten oder sonstigen detaillierten Vermögensverhältnissen ist nicht erforderlich und wird nicht verlangt.

E. Ehrenamtliches Engagement

Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Organisation oder Körperschaft. Die Bestätigung hat ausschließlich die Art der Tätigkeit, deren zeitlichen Umfang sowie den Zeitraum des Engagements zu enthalten. Weitere personenbezogene Daten werden nicht erhoben.

Datenschutzklausel

(1) Die im Rahmen des Vergabeverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung des Bauplatzvergabeverfahrens verarbeitet.

(2) Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 4 LDSG BW. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten (insbesondere Gesundheitsdaten) verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO i. V. m. § 10 LDSG BW.

(3) Es werden nur solche Daten erhoben, die zur Bewertung der Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien zwingend erforderlich sind.

(4) Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich an die am Vergabeverfahren beteiligten Stellen innerhalb der Gemeindeverwaltung sowie an den Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung.

(5) Die Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht.“

Löschfristen

Personenbezogene Daten von Bewerbenden, die im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt wurden, werden spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der Vergabeentscheidung gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Daten erfolgreicher Bewerbender werden nach vollständiger Vertragsabwicklung und Ablauf etwaiger Rückabwicklungs- oder Kontrollfristen gelöscht, soweit sie nicht Bestandteil der Grundstücksakten geworden sind und gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Gesundheitsbezogene Nachweise (Schwangerschaft, Behinderung, Pflegegrad) sind gesondert zu verwahren und spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vergabeverfahrens datenschutzgerecht zu vernichten

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die datenschutzrechtlichen Hinweise gelesen und verstanden habe.

Ort, Datum

Unterschrift